

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 beschlossen, eine Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Marktgemeinde Mitterfels neu zu erlassen. Die Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Die Marktgemeinde Mitterfels erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Mitterfels mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

### **§ 2 Stellplätze und Garagen**

1. Für das überwiegende Gebiet der Marktgemeinde Mitterfels (vergleiche hierzu im Gegensatz § 2 Nr. 2 dieser Satzung) wird die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern (diese sind definiert als Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten) mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.  
Errechnen sich auf einem Grundstück 6 oder mehr Stellplätze, so sind zu der ermittelnden Zahl der Stellplätze 20% für Besucher zu addieren. Nachkommastellen sind jeweils auf die nächsthöhere, ganze Zahl aufzurunden. Diese Besucherstellplätze müssen frei zugänglich sein.
2. Für Bauflächen, die ihre Zuwegung über die öffentlich gewidmete Burg- und Lindenstraße finden, wird die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern auf mindestens 3 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
3. Für Wohnungen, in denen verbindlich „Betreutes Wohnen“ festgesetzt ist, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
4. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 47 BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweilig gültigen Fassung zu ermitteln.

### **§ 3 Stauraum**

Vor Garagen, Carports und hintereinanderliegenden Stellplätzen gem. § 2 Ziff. 3 ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezaunt werden. Dieser Stauraum gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO (beispielsweise bei nachweislich gefördertem sozialen Wohnungsbau) von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Mitterfels erteilt werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 6 Aufhebung**

Die bisherigen Stellplatzsatzungen vom 01. August 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Februar 2022 sowie die Satzung vom 10. März 2022 werden aufgehoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 12.10.2023  
Markt Mitterfels

Andreas Liebl  
Erster Bürgermeister